

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der KlangFabrikMedienproduktion Oliver Wiesmann

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Leistung, welche zwischen dem Kunden und Herrn Oliver Wiesmann als Inhaber der Klangfabrik vereinbart ist. Im Gegenzug schuldet der Kunde der Klangfabrik das vereinbarte Entgelt.

Der Unterzeichner des Auftrags erklärt, sofern er diesen für einen Dritten abgibt, dass er, sofern er keine Vertretungsmacht von dem Dritten hat, dass er den Vertrag für und gegen sich selbst gelten lässt.

§ 2

Gewährleistung

Die Klangfabrik haftet lediglich für Schäden, welche durch sie oder einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Des Weiteren haftet sie auch dann für einfache Fahrlässigkeit, wenn es sich bei der Verletzungspflicht um eine sogenannte Kardinalpflicht handelt. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Zudem haftet die KlangFabrik auch für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursachten Schäden, soweit es sich um solche am Leben, am Körper oder an der Gesundheit handelt.

Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, wird die Sachmängelgewährleistung für verkaufte Gegenstände ausgeschlossen, die Mängelgewährleistungsrechte nach den §§ 433 ff. BGB bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

§ 3

Rechte an Bildern und künstlerischen Darstellungen

Die Rechte an sämtliche von der KlangFabrik im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Bilder, Videos, Logos und Tonaufnahmen stehen der Klangfabrik zu, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen worden ist.

Stellt der Kunde der KlangFabrik Ton- oder Bildmaterial zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung, so erklärt er ausdrücklich, dass Rechte Dritter hieran nicht bestehen. Der Kunde erklärt, dass er die KlangFabrik anderenfalls von jedweden Ansprüchen Dritter freistellt.

§ 4

Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann jederzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung von Seiten der Klangfabrik ist insbesondere dann möglich, wenn der

Kunde mit der Entrichtung des Entgeltes im Verzug ist. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht der KlangFabrik die vereinbarte Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 5

Besondere Bestimmungen

Soweit eine Mitwirkungshandlung des Kunden zur Leistungserbringung der KlangFabrik notwendig ist, ist dieser verpflichtet, diese vorzunehmen, andernfalls gerät er in Annahmeverzug.

Soweit Vertragsgegenstand eine Künstlervermittlung ist, besteht der Anspruch der KlangFabrik auf das Entgelt gegenüber dem Kunden erst dann, wenn eine erfolgreiche Vermittlung vorgenommen wurde. Dies ist dann der Fall, wenn ein wirksamer Vertrag zwischen Künstler und Kunden zustande gekommen ist. Nachträgliche Ereignisse, welche zur Unwirksamkeit des Vertrages führen, haben keine Auswirkungen auf die Vergütungsansprüche der KlangFabrik.

In den anderen Fällen besteht der Anspruch der KlangFabrik auf das vereinbarte Entgelt, soweit die vereinbarte Handlung vorgenommen wurde, bzw. die bestellten Waren geliefert sind.

Hinsichtlich sämtlicher Veranstaltungen gilt, dass KlangFabrik nicht deren Veranstalter ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

Das Entgelt ist mit Leistungserbringung fällig. Die KlangFabrik ist zudem berechtigt, insbesondere bei notwendiger Einschaltung Dritter als Subunternehmer, angemessene Vorschüsse einzufordern, von deren Eingang die Vertragserbringung abhängig gemacht werden kann.

Ist eine Zahlung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang noch nicht erbracht, so gerät der Kunde in Verzug, soweit es sich um einen Verbraucher handelt jedoch nur, wenn auf der Rechnung hierauf hingewiesen wurde.

§ 7

Individuelle Vertragsausführung

Ergänzende Leistungen sind gegen Aufpreis und Zustimmung der KlangFabrik jederzeit möglich. Der Kunde hat diese Leistungen schriftlich gegenüber der KlangFabrik anzufragen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird sie durch diejenige Bestimmung ersetzt, welche wirtschaftlich am ehesten den Willen der Parteien entspricht.

Es wird zwischen den Parteien Schriftform vereinbart, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, wird der Gerichtsstand Mainz vereinbart.